

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr.: BV-StVV-391-23 AZ: BM Datum: 25.08.2023 FB: Bürgermeister Verfasser: Bengt Kanzler				
Beratungsfolge 31.08.2023 Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
Betreff Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Gegen das Aufstellen neuer Leuchten in wenig befahrenen Radduscher Seitenstraßen“					

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass das „Bürgerbegehren gegen das Aufstellen neuer Leuchten in wenig befahrenen Radduscher Seitenstraßen“

zulässig ist

oder

unzulässig ist.

Beschlussbegründung:

Durch den Vertreter des Bürgerbegehrens Herrn Mathias Klinkmüller sowie dessen Stellvertreter Herrn Eric Dietze sind dem Wahlleiter der Stadt Vetschau/Spreewald am 24.08.2023 Unterschriftenlisten für das „Bürgerbegehren gegen das Aufstellen neuer Leuchten in wenig befahrenen Radduscher Seitenstraßen“ übergeben worden.

Inhaltlich zu Grunde liegt der Beschluss BV-StVV-336-23 der Vetschauer Stadtverordnetenversammlung vom 20.04.2023, dessen Abänderung begehrt wird.

Auf Grund des eingeleiteten Bürgerbegehrens hat die Gemeindevertretung gemäß § 15 Abs. 2 BbgKVerf unverzüglich über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Die Durchführung des Bürgerbegehrens ist demgemäß durch die Stadtverwaltung zu prüfen und hiernach final durch den Wahlleiter zu bewerten. Sodann hat er ein Votum abzugeben, ob das Bürgerbegehren zulässig ist oder nicht. Hierzu wird er in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, in welcher über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden ist, Bericht erstatten.

Der Bericht wird zu Beginn der Sitzung vorgelegt und vom Wahlleiter auch vorgetragen werden. Hiernach hat sich die Stadtverordnetenversammlung zu positionieren und über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Wird die Zulässigkeit festgestellt, ist ein Termin zur Durchführung eines Bürgerentscheids festzulegen, wobei dieser Termin innerhalb von zwei Monaten ab Veröffentlichung der Entscheidung über die Zulässigkeit stattfinden muss.

Wird die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, können durch die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens unmittelbar das Verwaltungsgericht anrufen. Das Gericht hätte dann über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und etwaige Durchführung eines Bürgerentscheides zu entscheiden.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Stadtverordnetenversammlung dem Verlangen des Bürgerbegehrens entspricht und den zugrunde liegenden Beschluss entsprechend abändert.

Finanzielle Auswirkungen:

X	JA = Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids
---	---

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Fachbereichsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	--------------------	---------------